

Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1596

Genehmigung Revision Statuten Zweckverband Kreisschule Mittelhörsingen

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Kreisschule Mittelhörsingen ersucht den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 15. Juli 2021 um Genehmigung der revidierten Statuten (Änderungen vom 21. Oktober 2020).

Dem Zweckverband Kreisschule Mittelhörsingen gehören die Verbandsgemeinden Liestal, Oberhörsingen, Stüsslingen und Winznau an. Die Revision der Statuten wurde von der Gemeindeversammlung Liestal am 8. Dezember 2020, von der Gemeindeversammlung Oberhörsingen am 14. Juni 2021, von der Gemeindeversammlung Stüsslingen am 12. Dezember 2020 und von der Gemeindeversammlung Winznau am 7. Dezember 2020 genehmigt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten ist somit konstitutiv.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Mittelhörsingen (Änderungen vom 21. Oktober 2020) werden genehmigt.

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen, Lostorferstrasse 55, 4653 Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(Kto. 4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	200.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR°173.110).

Beilage

Statuten Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung und Kultur (4, mit Kopie der genehmigten Statuten) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (3, mit Kopie der genehmigten Statuten) cb, KK (mit Akten), gk (Rechnungsstellung)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)

Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen, Lostorferstrasse 55, 4653 Obergösgen (mit Rechnung und allen Originalen der genehmigten Statuten)